

Geschäftsverzeichnisnr. 1074
Urteil Nr. 96/98 vom 24. September 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, erhoben von der VoE Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. März 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie, mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, rue de la Poste 37, die VoE Ligue des droits de l'homme, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue Watteuu 6, und die VoE Syndicat des avocats pour la démocratie, mit Vereinigungssitz in 1060 Brüssel, rue Dejoncker 51/16, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 29. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 1997.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 10. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 17. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 25. Februar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. März 1998 bzw. 24. September 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Februar 1998 hat der Hof beschlossen, daß der Richter M. Bossuyt sich enthalten muß, und festgestellt, daß er vom Richter G. De Baets ersetzt wird.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. September 1998 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich in einem spätestens am 4. September 1998 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu den Auswirkungen des Gesetzes vom 9. März 1998 “ zur Abänderung der Artikel 54, 57/11, 57/12, 57/14bis und 71 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ”, insbesondere von dessen Artikel 6, auf ihre Nichtigkeitsklage zu äußern, soweit sie sich auf Artikel 5 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes bezieht, sowie zu den eventuellen Auswirkungen des am 17. Dezember 1997 vom Hof verkündeten Urteil Nr. 77/97 auf ihre Nichtigkeitsklage, soweit sie sich auf Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes bezieht.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 20. August 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien, mit am 20. August 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. September 1998

- erschienen
- . RA L. Walleyn, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Nichtigkeitsklage

In bezug auf Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes

A.1.1. Die Nichtigkeitsklärung werde wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung beantragt. Die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Regelung sei angesichts der Asylbewerber in zweifacher Hinsicht diskriminierend. Sie unterwerfe sie einer Regelung, die sich von derjenigen der anderen Benutzer der Verwaltung, die sehr wohl die Sprache in ihren Beziehungen zu den Zentraldienststellen der Verwaltung frei wählen könnten, unterscheide; die Asylbewerber würden anders behandelt als die anderen Ausländer, die Gegenstand eines Beschlusses zur Verweigerung des Aufenthaltsrechtes seien und einen Revisionsantrag gegen einen solchen

Beschluß einreichen würden, während es sich dabei um Kategorien von Ausländern handele, die sich in einer vergleichbaren Situation befänden.

A.1.2. Die neue Regelung verstoße außerdem gegen den allgemeinen Grundsatz der Beachtung der Verteidigungsrechte, der ein allgemeiner Grundsatz des Verfassungsrechts, ein allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts und ein in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerter Grundsatz sei.

Das Recht auf ein Gericht und die Rechte der Verteidigung setzten voraus, daß das Gericht wirklich zugänglich sei. Dem Recht, sich zu verteidigen, könnten keine Beschränkungen auferlegt werden, durch welche in Anbetracht der besonderen Umstände der Sache der Rechtsuchende sein Recht verlieren oder dieses Recht wesentlich angetastet werden würde. Dem Staat obliege demzufolge die positive Verpflichtung, die Beachtung dieser Rechte zu fördern, und zwar durch Verfahrensvorschriften, die den Rechtsuchenden unter Berücksichtigung seiner Situation in die Lage versetzten, sich zu äußern und zu verteidigen. Die Wahl der Sprache des Verfahrens auf Anerkennung als Flüchtling gehöre zu den Rechten der Verteidigung. Das Einschreiten eines Dolmetschers, der eine zusätzliche Mittels person sei, was “ somit die Gefahr vergrößert, falsch verstanden zu werden ”, müsse sich aus der Wahl des Asylbewerbers ergeben. Ein Ausländer, der sich unmittelbar äußern möchte, weil er ausreichende Kenntnisse in einer der Landessprachen erworben habe, dürfe nicht daran gehindert werden, dies zu tun.

Die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Regelung führe zu dreierlei Schwierigkeiten. Sie hindere den Asylbewerber, der bei seiner Ankunft in Belgien um die Hilfe eines Dolmetschers gebeten habe, aber nachher ausreichende Kenntnisse der französischen oder der niederländischen Sprache erworben habe, daran, sich in einer von dieser Sprachen auszudrücken; sie erlege eine Übersetzung in zwei Richtungen auf und bringe ernsthafte Gefahren mit sich, was die Wiedergabe der ursprünglichen Ausführungen betreffe, wenn aus historischen oder kulturellen Gründen nur Dolmetscher vorhanden seien, die ausschließlich ins Französische bzw. ins Niederländische übersetzen würden; sie verpflichte den Asylbewerber bei seiner Ankunft auf dem Staatsgebiet dazu, eine unwiderrufliche Entscheidung zu treffen, wobei er sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Art des Verfahrens bewußt sei, welches hauptsächlich mündlich verlaufe und in dem der Ausdruck von grundlegender und ausschlaggebender Bedeutung sei.

“ Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die neue Regelung des Sprachgebrauchs einen ernsthaften Verstoß gegen die Rechte der Verteidigung des Asylbewerbers darstellt, deren Beschaffenheit und Zweckmäßigkeit sie beeinträchtigt. In Anbetracht der Merkmale des Verfahrens auf Anerkennung als Flüchtling, das ein Verfahren ist, in dem Kommunikation und das richtige Verständnis von ausschlaggebender Bedeutung sind, ist festzustellen, daß die Regelung dem Asylbewerber das Recht versagt, unter Umständen, die einen zweckmäßigen Zugang zum Verfahren gewährleisten, angehört zu werden.”

A.1.3. Die angeführte Diskriminierung zwischen den Asylbewerbern und den anderen Benutzern der Verwaltung - Belgiern oder Ausländern - beruhe zwar auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Eigenschaft als Flüchtling, stehe aber in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

Die verfolgte Zielsetzung, die darin bestehe, die Organisation der Dienste mit der konkreten sprachlichen Situation in Einklang zu bringen, könnte mit anderen, nicht diskriminierenden Mitteln erreicht werden, indem die Stellenpläne der Dienststellen auf die Bedürfnisse der Bürger abgestimmt würden.

In bezug auf Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes

A.1.4. Die angefochtene Bestimmung schaffe eine Diskriminierung zwischen den Personen, denen gegenüber eine Maßnahme kraft Artikel 74/6 ergriffen worden sei, und den Personen, auf die sich Artikel 74/5 beziehe, da letztere erst nach zweimonatigem Freiheitsentzug ihren ersten Antrag vor der Ratskammer einreichen könnten.

Schriftsatz des Ministerrats

In bezug auf Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes

A.2.1. In Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes habe der Gesetzgeber im Bereich des Sprachgebrauchs eine spezifische Regelung eingeführt, die sich von der allgemeinen, durch das Gesetz vom 18. Juli 1966 eingeführten Regelung unterscheide. Dieses allgemeine Gesetz verbiete nicht das Bestehen besonderer Gesetze.

Die spezifische Sprachenregelung, die die angefochtene Bestimmung vorsehe, hätten sich die diesbezüglich zuständigen Dienststellen gewünscht, wie es das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose mehrmals betont habe. Mit dieser Änderung sei darauf abgezielt worden, das Funktionieren der Dienststellen zu verbessern, den Rückstand bei der Behandlung der Akten zu beseitigen und mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, was den Asylbewerbern selbst an erster Stelle zugute käme.

In bezug auf Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes

A.2.2. Die Ausländer, die das Staatsgebiet illegal betreten und somit eine Straftat begangen hätten, seien nicht vergleichbar mit den Asylbewerbern, die sich spontan in dieser Eigenschaft gemeldet hätten. Letztere hätten keinerlei Straftat begangen und gegen sie sei keinerlei Freiheitsentziehungsmaßnahme im strafrechtlichen Sinne des Wortes ergriffen worden. In seinem Urteil Nr. 61/94 vom 14. Juli 1994 habe der Hof geurteilt, daß die Festhaltung an der Grenze in keinem Mißverhältnis zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung stehe, wobei es sich nämlich darum handele, zu verhindern, daß diese Personen untertauchen würden. Es stehe diesen Asylbewerbern übrigens weiterhin frei, auf internationaler Ebene zu kommen und zu gehen, wohin sie wollten, und sie könnten problemlos den Entschluß fassen, sich zu ihrem Ursprungsland oder zu einem anderen von ihnen gewählten Staat zu begeben.

Die aus Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitete Argumentation könne ebenfalls nicht berücksichtigt werden. An erster Stelle sei hervorzuheben, daß diese Bestimmung nicht auf Ausländer anwendbar sei, denen die Einreise ins Staatsgebiet verweigert werde und die an der Grenze festgehalten würden, weil diese Maßnahme nicht mit einer Festhaltung im Sinne von Artikel 5 einhergehe. Des weiteren sei hilfsweise darauf hinzuweisen, daß die angefochtene Bestimmung nicht im Widerspruch zu Artikel 5 stehe, weil sie mit der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtung, "unverzüglich" zu entscheiden, vereinbar sei. In diesem Zusammenhang sei die Möglichkeit zu berücksichtigen, nach Ablauf von zwei Monaten vor der Ratskammer Einspruch gegen die Verlängerung der Freiheitsentziehungsmaßnahme einzulegen, sowie die Möglichkeit, den Beschluß, durch den das Ausländeramt den Asylantrag für unzulässig erklärt habe, vor dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose anzufechten, und zwar gemäß dem kurzfristigen Dringlichkeitsverfahren.

Im übrigen sei die Opportunitätsbefugnis des Gesetzgebers in Erinnerung zu rufen, sowie die Tatsache, daß Belgien seine Politik auf diejenige der Nachbarländer abstimme.

Erwiderungsschriftsatz der VoE Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie, der VoE Ligue des droits de l'homme und der VoE Syndicat des avocats pour la démocratie

In bezug auf Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes

A.3.1. Um mit den Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung vereinbar zu sein, müsse die Rechtsnorm eine Grundlage aufweisen, die den gewählten Unterschied rechtfertigen und die unterschiedliche Behandlung der Asylbewerber begründen könne. Die intervenierende Partei lege nicht dar, daß die angefochtene Bestimmung auf gesetzmäßigen, angemessenen und verhältnismäßigen Gründen beruhen würde, welche eine Rechtfertigung bieten würden für die Abschaffung der Sprachwahl des Asylbewerbers, sobald er im Rahmen des Verfahrens auf Anerkennung als Flüchtling einen Dolmetscher gewählt habe.

In bezug auf Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes

A.3.2. Der Umstand, daß die Asylbewerber im Gegensatz zu denjenigen, die das Staatsgebiet illegal betreten hätten, sich spontan als solche gemeldet und demzufolge keinerlei Straftat begangen hätten, bedeute nicht, daß die ihnen gegenüber ergriffene Maßnahme der Festhaltung keine Freiheitsentziehungsmaßnahme darstellen könnte.

“ Wenn es sich nicht um eine Freiheitsentziehungsmaßnahme handeln würde, so wäre nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber gegen die Verlängerung dieser Festhaltung nach zwei Monaten einen Einspruch bei der Ratskammer vorgesehen hätte. ”

Ergänzungsschriftsätze

A.4.1. Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Parteien in dieser Rechtssache aufgefordert, sich in einem Ergänzungsschriftsatz zu den Auswirkungen des Gesetzes vom 9. März 1998, das mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern abändert, auf ihre Nichtigkeitsklage zu äußern, sowie zu den eventuellen Auswirkungen des am 17. Dezember 1997 vom Hof verkündeten Urteils Nr. 77/97.

In bezug auf Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes

A.4.2. Der Ministerrat erinnert daran, daß der Hof in seinem obengenannten Urteil Nr. 77/97 eine Klage auf Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung zurückgewiesen habe. Er analysiert das Urteil und stellt sich Fragen nach der entsprechenden Tragweite. Er präzisiert die Tragweite von Artikel 9 § 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof, gelangt aber zu der Schlußfolgerung, daß eine Nichtigkeitsklärung, auch wenn diese immer möglich sei, der Rechtssicherheit unter Berücksichtigung des Urteils Nr. 77/97 ernsthaft schaden würde. Die von den klagenden Parteien vorgebrachten Beschwerdegründe entsprächen nämlich jenen, die zum besagten Urteil geführt hätten. Da der Hof also ausdrücklich die verfassungsmäßige Wirksamkeit von Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes anerkannt habe, sei diese Rechtsprechung zu bestätigen und die Nichtigkeitsklage für unbegründet zu erklären.

A.4.3. Die klagenden Vereinigungen weisen ihrerseits darauf hin, daß sie gezwungen seien, die Rechtskraft des Urteils Nr. 77/97 zu akzeptieren, und erklären, sich nach dem gerichtlichen Ermessen zu richten.

In bezug auf Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes

A.4.4. Der Ministerrat weist darauf hin, daß Artikel 5 durch das Gesetz vom 9. März 1998 ersetzt worden sei. Er vertritt die Ansicht, daß die klagenden Parteien somit ihr Interesse an der Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung verloren hätten, da die von ihnen vorgebrachten Beschwerdegründe infolge dieser Gesetzesänderung völlig entfallen würden. Er schließt daraus, daß die Nichtigkeitsklage gegenstandslos geworden und wegen fehlenden Interesses für gegenstandslos zu erklären sei.

A.4.5. Die klagenden Parteien stellen ihrerseits fest, daß der Gesetzgeber Artikel 5 im gewünschten Sinne abgeändert habe, indem er die Diskriminierung, deren Opfer die Asylbewerber gewesen seien, aufgehoben habe. Sie folgern daraus, daß die Klageschrift gegenstandslos geworden sei.

- B -

In bezug auf Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes

B.1. Das Gesetz vom 10. Juli 1996 ändert, wie sein Titel es angibt, das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, indem es je nach dem Fall dieses Gesetz ergänzt oder einige seiner Bestimmungen ersetzt.

Artikel 2 fügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen Artikel 51/4 ein, der wie folgt lautet:

“ § 1. Die Prüfung der Erklärung oder des Antrags, die beziehungsweise der in Artikel 50 und 51 erwähnt ist, erfolgt in französischer oder niederländischer Sprache.

Die Sprache der Prüfung ist auch die des Beschlusses, zu dem sie führt, und etwaiger Folgebeschlüsse zur Entfernung aus dem Staatsgebiet.

§ 2. Der in Artikel 50 oder 51 erwähnte Ausländer muß unwiderruflich und schriftlich angeben, ob er bei der Prüfung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Antrags die Hilfe eines Dolmetschers braucht.

Erklärt der Ausländer nicht, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, so kann er nach denselben Modalitäten Französisch oder Niederländisch als Sprache der Prüfung wählen.

Hat der Ausländer keine dieser Sprachen gewählt oder hat er erklärt, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter die Sprache der Prüfung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dienste und Instanzen. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden.

§ 3. In etwaigen Folgeverfahren vor dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge und dem Staatsrat wird die gemäß Paragraph 2 gewählte oder bestimmte Sprache gebraucht.

Paragraph 1 Absatz 2 ist anwendbar. ”

B.2. Der Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung aus.

B.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juli 1996 geht hervor, daß hinsichtlich der fraglichen Bestimmungen die Zielsetzung des Gesetzgebers dreierlei Art gewesen ist; es handelte sich darum, mehr “Deutlichkeit und Rechtssicherheit” in den Verfahren zur Behandlung der Asylanträge zu schaffen, “Manipulation [durch die Asylbewerber] der Sprachrolle” zu vermeiden und “eine ordentliche Verwaltung der Behandlung der Akten zu ermöglichen” (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, nr. 364/1, SS. 32 bis 34). Aus denselben Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, daß der Gesetzgeber den Asylbewerbern jedoch das Recht gewährleisten wollte, wenn sie tatsächlich Französisch oder Niederländisch sprechen wollen, in der von ihnen gewählten Sprache angehört zu werden (ebenda, SS. 32 und 33).

B.4.1. Der Hof weist darauf hin, daß die fraglichen Bestimmungen nicht das den Asylbewerbern zustehende Recht beeinträchtigen, sich ausdrücklich für das Französische oder Niederländische als Verfahrenssprache zu entscheiden. Soweit die Asylbewerber also die Sprache bestimmen können, in der ihr Antrag geprüft werden soll, werden sie nicht anders behandelt als die Benutzer der Zentraldienststellen, auf die sich die Artikel 41 und 42 der koordinierten Gesetze über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten beziehen. Erst dann, wenn sie die Unterstützung eines Dolmetschers verlangen, verlieren die Asylbewerber im Gegensatz zu den Benutzern der Zentraldienststellen diese Möglichkeit, selbst die Verfahrenssprache zu wählen.

B.4.2. Diese Maßnahme erweist sich als in angemessener Weise gerechtfertigt angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen. Der Umstand, daß ein Asylbewerber um die Unterstützung eines Dolmetschers bittet, erlaubt es nämlich, zu vermuten, daß er nur unvollkommene Niederländisch- bzw. Französischkenntnisse, auf jeden Fall ungenügende Kenntnisse dieser Sprachen hat, um selbständig in einer von diesen beiden Sprachen seinen Antrag zu betreiben und zu verteidigen. Da die freie Wahl der Verfahrenssprache nicht dazu führt, daß der Asylbewerber tatsächlich und selbständig die somit gewählte Sprache benutzt, hat der Gesetzgeber davon ausgehen können, daß es in diesem Fall angebracht war, es den Behörden anheimzustellen, selbst die Sprache für die Behandlung des Asylantrags festzulegen; diese Maßnahme erweise sich als

relevant sowohl angesichts des Bemühens, zu verhindern, daß eine Verfahrenssprache eventuell aus anderen Gründen als aus Gründen der Kenntnisse der betreffenden Sprache bevorzugt wird, als auch angesichts des Bemühens um eine gewisse Flexibilität bei der Verteilung der Anträge unter den Dienststellen; sie erweist sich außerdem nicht als unverhältnismäßig, da das Tätigwerden des Dolmetschers es dem Asylbewerber auf jeden Fall ermöglicht, unabhängig von der gewählten Verfahrenssprache die von ihm gewählte Sprache zu verwenden.

B.5. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 insofern, als er es den zuständigen Asylbehörden anheimstellt, die französische bzw. niederländische Sprache als Verfahrenssprache zu bestimmen, wenn die Unterstützung eines Dolmetschers beantragt wird, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

In bezug auf Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes

B.6. Artikel 5 des vorgenannten Gesetzes vom 10. Juli 1996 bestimmt:

“ Artikel 71 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 71. - Der Ausländer, der von einer Freiheitsentziehungsmaßnahme betroffen ist, die in Anwendung der Artikel 7, 25, 27, 29 Absatz 2, 51/5 § 3 Absatz 4, 52bis Absatz 4, 54, 63/5 Absatz 3, 67 und 74/6 getroffen worden ist, kann Einspruch gegen diese Maßnahme einlegen, indem er einen Antrag vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes einreicht, an dem er seinen Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er vorgefunden wurde.

Der Ausländer, dessen Festhaltung an einem bestimmten an der Grenze gelegenen Ort gemäß Artikel 74/5 § 3 verlängert wird, kann Einspruch gegen diese Maßnahme einlegen, indem er einen Antrag vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes einreicht, an dem er festgehalten wird.

Der Betreffende kann den in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Einspruch von Monat zu Monat erneut einlegen.

Hat der Minister jedoch gemäß Artikel 74 die Ratskammer hinzugezogen, kann der Ausländer den in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Einspruch gegen den Beschluß zur Verlängerung der Haft- oder Festhaltungsdauer erst ab dem dreißigsten Tag nach der Verlängerung einlegen. ' ”

B.7. Artikel 6 des Gesetzes vom 9. März 1998 ersetzt Absatz 2 von Artikel 71 durch folgende Bestimmung:

“ Der Ausländer, der in Anwendung von Artikel 74/5 an einem bestimmten an der Grenze gelegenen Ort festgehalten wird, kann Einspruch gegen diese Maßnahme einlegen, indem er einen Antrag vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes einreicht, an dem er festgehalten wird. ”

B.8. Aus der Gesetzesänderung ergibt sich, daß die gegen Artikel 5 gerichtete Nichtigkeitsklage gegenstandslos geworden ist, wie es von den Parteien in deren Ergänzungsschriftsätzen hervorgehoben wird.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- weist die Klage zurück, soweit sie gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gerichtet ist;

- erklärt die Klage für gegenstandslos, soweit sie gegen Artikel 5 desselben Gesetzes gerichtet ist.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. September 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior